

Rechtsnorm und Beispielerzählung im Dienste der Überzeugung

M. Tullius Cicero, *De domo sua ad pontifices*

STEFAN KRAUTER

Im Jahre 57 v. Chr. kehrte M. Tullius Cicero in einer Art Triumphzug aus Griechenland nach Rom zurück.¹ Seine Flucht in ein selbstgewähltes Exil war nötig geworden, als der Volkstribun P. Clodius Pulcher im Februar des Jahres 58 v. Chr. mit Rückendeckung C. Iulius Caesars ein Gesetz einbrachte, das rückwirkend jeden mit Ächtung bestrafte, der einen römischen Bürger ohne Gerichtsurteil hinrichten ließ.² Das war natürlich auf Ciceros Agieren während seines Konsulats 63 v. Chr. in der sogenannten catilinaren Verschwörung gemünzt. Nach Ciceros Flucht wurden sein Haus auf dem Palatin³ und seine Villa in Tusculum zerstört und Clodius brachte ein zweites Gesetz durch, das feststellte, Cicero sei als geächtet anzusehen und sein Vermögen solle eingezogen werden. Damit wollte er vereiteln, dass Cicero sich durch seine Flucht dem drohenden Prozess aufgrund des ersten Gesetzes und seinen Folgen entzog. Das Gesetz sprach zudem ein Verbot aus, einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung zu stellen, und in der Tat wurden in der folgenden Zeit alle Versuche, Cicero zurückzuholen, verhindert. Einen Teil von Ciceros Grundstück auf dem Palatin verband Clodius mit einer angrenzenden Säulenhalle und weihte dort ein Heiligtum der Göttin Libertas. Die Wahl ausgerechnet dieser Göttin war natürlich kein Zufall gewesen:⁴ Das Heiligtum sollte Cicero – auf seinem ehemals eigenen Grund und Boden – für immer als Tyrannen brandmarken.⁵

Erst als sich die politischen Verhältnisse gewandelt hatten, konnte Cn. Pompeius Ciceros Rückkehr und die Restitution seines Besitzes erfolgreich

¹ Vgl. dazu RONNING, Städteinzüge.

² Vell. 2,45,1: *qui civem Romanum indemnatum interemisisset ei aqua et igni interdiceretur*; vgl. auch Cass. Dio 38,14,4.

³ Zu dessen umstrittener Lage vgl. zuletzt KRAUSE, Das Haus Ciceros.

⁴ BEARD/NORTH/PRICE, Religions of Rome, 114.

⁵ Vgl. Cic. dom. 146; zu ähnlichen Fällen in der römischen Geschichte vgl. Cic. dom. 101–103.

betreiben und mit Zustimmung des Senats ein entsprechendes Gesetz in den Zenturiatkomitien durchbringen.⁶ Der Senat befassete sich offenbar schon kurz darauf mit der Frage, was mit dem geweihten Teil von Ciceros Grundstück geschehen sollte, und forderte ein sakralrechtliches Gutachten des *collegium pontificum* ein.⁷ Noch vor Ciceros Ankunft fand eine erste Sitzung dieses Gremiums statt.⁸

Cicero war Pompeius für dessen Einsatz für seine Rückkehr zu persönlicher Dankbarkeit verpflichtet und hatte auch gleich Gelegenheit, diese zu beweisen: Als es in Rom kurz nach seiner Ankunft zu einer Hungerrevolte kam, plädierte er unter tumultuarischen Umständen dafür, Pompeius ein außerordentliches *imperium* zur Getreideversorgung zu übertragen. Viele Senatoren hatten massive Bedenken gegen diese Maßnahme und nahmen Cicero sein Verhalten übel.

Clodius ließ diese Gelegenheit nicht ungenutzt, Cicero zu schaden. Auf die Missstimmung der Senatoren gegen Cicero bauend, brachte er in einer zweiten Sitzung des *collegium pontificum*⁹ am 29. September 57 v. Chr. schwere Bedenken gegen die komplette Rückerstattung des Hauses vor. Das rituell korrekt dedizierte Heiligtum wieder zu einem Privathaus zu machen, verstoße gegen das Sakralrecht.¹⁰ Cicero antwortete Clodius mit seiner Rede *De domo sua ad pontifices*.

Diese Rede wurde von Cicero selbst für unbedingt lesenswert erachtet,¹¹ von T. Mommsen für eine der staatsrechtlich bedeutendsten Reden gehalten,¹² von anderen modernen Auslegern hingegen eher negativ bewertet.¹³ Sie soll im Folgenden exemplarisch auf das Verhältnis zwischen „law“ und „narrative“, zwischen abstrakter Gesetzesnorm und narrativen Passagen untersucht werden.

Die Wahl gerade dieser Rede¹⁴ hat mehrere Gründe: Erstens findet sich in ihr – anders als in manchen anderen Reden, die in dieser Hinsicht eher

⁶ Cic. har. resp. 11; Plut. Cicero 33,4 fügt hinzu, dass die Gebäude auf Staatskosten wiedererrichtet wurden.

⁷ Cic. dom. 69.

⁸ Cic. dom. 3f. Nach Quint. inst. 10,1,23 sprach dort vermutlich M. Calidius für Ciceros Sache.

⁹ Die Namen der Teilnehmer sind überliefert in Cic. har. resp. 12.

¹⁰ Vgl. zu den Ereignissen insbes. STROH, *De Domo Sua*, 316–323; daneben CLASSEN, *Recht*, 218–220; GELZER, *Cicero*, 135–166; KASTEN, *Cicero, Staatsreden*, 38–40; MITCHELL, *Cicero*, 132–139; NISBET, *De domo sua*, vii–xxiii.

¹¹ Cic. Att. 4,2,2.

¹² MOMMSEN, *Staatsrecht*, Bd. 2, 49f.

¹³ So z.B. bei CLASSEN, *Recht*, 255; FUHRMANN, *Sämtliche Reden*, Bd. 5, 200f.; vgl. dazu auch STROH, *De Domo Sua*, 313–316.

¹⁴ Hinsichtlich des Autors hat man leider keine Wahl. Die 58 erhaltenen Reden Ciceros sind die einzigen aus klassischer Zeit, d. h. es ist kein Vergleich mit anderen Rednern möglich. Vgl. LEONHARDT, *Cicero*, 1196.

enttäuschend sind – tatsächlich ziemlich viel Material sowohl mit juristischer Argumentation anhand von Rechtsnormen als auch mit dazu in Beziehung stehenden Fall- und Beispielerzählungen. Zweitens hat diese Rede durch ihr besonderes Publikum, das *collegium pontificum*, eine interessante „Zwischenstellung“ zwischen Gerichtsrede und politischer Rede.¹⁵ Drittens befasst sie sich auch ausführlich mit Fragen religiösen Rechts, ja des Sakralrechts,¹⁶ und könnte daher für den Vergleich mit antik-jüdischen und frühchristlichen Texten besonders reizvoll sein.

Im Einzelnen wird das Vorgehen dabei folgendes sein: Zunächst werden der Gang der Argumentation und die Redegattung von *De domo sua ad pontifices* herausgearbeitet. Es folgen, von dieser Rede ausgehend, aber den Horizont auf Gerichtswesen und Beredsamkeit in der späten Republik generell ausweitend, Überlegungen zur Rolle juristischer Argumentation und zur Rolle von erzählenden Passagen. Dann werden einige Textabschnitte im Detail analysiert und schließlich versucht, ein Resümee zum Thema „law and narrative“ zu ziehen.

1. Ciceros *De domo sua ad pontifices* – Argumentationsgang und Redegattung

1.1 Überblick über den Argumentationsgang

Ciceros Rede vor dem *collegium pontificum*¹⁷ beginnt mit einem *exordium*,¹⁸ dessen Thema die große politische und gesellschaftliche Bedeutung der *pontifices* ist. Dies ist zunächst einmal eine *captatio benevolentiae*: Cicero stellt seine Zuhörer so dar, wie sie gerne gesehen werden wollen.¹⁹ Doch darüber hinaus wird bereits hier die ideologische Grundlage für die gesamte Argumentation der Rede gelegt. Es wird eine Alternative zwischen dem Gemeinwesen der Rechtschaffenen, das den Gesetzen und dem Vorbild der Vorfahren entspricht, und der Willkürherrschaft der Umstürzler und Neuerer aufgemacht und der zu behandelnde Fall als Entscheidung zwischen diesen beiden Polen stilisiert (Cic. dom. 1f.).

¹⁵ S. dazu u. Abschn. 1.

¹⁶ Zu *De domo sua* als relativ direktem Einblick in einen Prozess religiöser Entscheidungsfindung vgl. BEARD/NORTH/PRICE, *Religions of Rome*, 114.

¹⁷ Zum Aufbau der Rede vgl. CLASSEN, *Recht*, 222–264; FUHRMANN, *Sämtliche Reden*, Bd. 5, 197–200; GALLO, *Orazioni Clodiane*, 33f.; NISBET, *De domo sua*, xxvi–xxix, STROH, *De Domo Sua*, 338–342.

¹⁸ Kurzüberblick über das System der antiken Rhetorik mit Erklärung zentraler Begriffe: HOMMEL, *Rhetorik*.

¹⁹ BEARD/NORTH/PRICE, *Religions of Rome*, 115.

In 3–31 redet Cicero in einem *excursus extra causam*²⁰ über sein Verhalten hinsichtlich des außerordentlichen *imperium* zur Getreideversorgung für Pompeius. Clodius war offenbar in seiner vorangegangenen Rede ausführlich darauf eingegangen, dass Ciceros Einsatz für Pompeius bei vielen seiner Senatorenfreunde (aus deren Kreis sich ja die *pontifices* rekrutierten) Befremden ausgelöst hatte. Cicero geht zunächst auf Clodius' Vorwürfe ein (3–10) und stellt sie als Versuch dar, die *pontifices* zu einem der aktuellen Laune geschuldeten, juristisch haltlosen Urteil zu bewegen (4, wiederaufgenommen am Ende des Abschnittes in 31). Er stellt dies als spontane, vom ursprünglichen Redekonzept abweichende Reaktion auf die Anschuldigungen des Clodius dar (3). Es folgt freilich eine in einer *partitio* (10) angekündigte, sehr ausführliche Argumentation zu den Fragen, ob eine außerordentliche Maßnahme nötig gewesen sei (11–13), ob Cicero derjenige gewesen sei, der sie zu Recht beantragen durfte (14–17) und ob Pompeius der richtige Mann für diese Aufgabe sei (18–31).

Der nun folgende erste Abschnitt der *probatio* 32–103 soll nach Ciceros Angaben (32) die öffentlich-rechtlichen Aspekte des Falles darlegen. Er will die Illegalität seiner Verbannung und der damit verbundenen Akte wie Zerstörung und Weihung seines Hauses aufzeigen. Auf die Ankündigung dieses Vorhabens (33) folgt allerdings zunächst, von einer ironisch gemeinten *praeteritio* eingeleitet, ein langer Abschnitt, in dem die grundsätzliche Illegalität *aller* Amtshandlungen des Clodius nachgewiesen werden soll: Seine Adoption durch einen Plebejer sei unrechtmäßig und daher seine Wahl zum Volkstribun nichtig gewesen (34–42). Erst danach folgen die Ausführungen zu den Ächtungsgesetzen des Clodius und zur Zerstörung von Ciceros Haus. Der Abschnitt schließt mit einem flammenden Plädoyer, das weithin sichtbare Schandmal auf Ciceros Grundstück, das seiner „vollständigen“ Rückkehr nach Rom entgegensteht, zu entfernen (100–103).

Der folgende zweite Abschnitt der *probatio* (104–141) kommt zum Kern der Sache, zu der Frage, ob die Weihung eines Teiles von Ciceros Haus gültig war oder nicht. Hier findet man neben weiteren Ausfällen zur Verworfenheit des Clodius, die ihn für eine religiöse Handlung disqualifiziere (104–116), relativ vorsichtige Darlegungen zur sakralrechtlichen Gültigkeit der Weihung im engeren Sinne (117–126: zur Anwesenheit eines *pontifex*, 138–141: zur rituell korrekten Ausführung der Weihe) und schließlich im Zentrum eine Argumentation mit einer Regelung des öffentlichen Religionsrechts: Nach der *lex Papiria* könne ein Magistrat nur aufgrund eines in bestimmter Weise qualifizierten Volksbeschlusses eine Weihung gültig vollziehen, einen solchen aber habe es für Ciceros Haus nicht gegeben (127–137).

²⁰ Wie er selbst zugibt: Cic. dom. 32.

Die hochpathetische, teilweise als Gebet formulierte *peroratio* kehrt zum Thema des *exordium* zurück und verknüpft Ciceros persönliches Schicksal mit dem Wohlergehen des Gemeinwesens (142–147).

1.2 Zur Gattung der Rede

Die antike Rhetorik unterschied bekanntermaßen drei *genera dicendi*: die Gerichtsrede, die Staatsrede und die Festrede. Ciceros soeben im Überblick resümierte Rede über sein Haus gehört zu den Reden, die sich nicht ganz widerstandslos in dieses Schema einordnen lassen. Sie erscheint in der lateinisch-deutschen Ausgabe der *Staatsreden* von H. Kasten, doch der neueste Aufsatz zu ihr von W. Stroh steht in einem Buch über „Cicero the *Advocate*“.

Die Rede wurde weder vor dem Senat noch vor dem Volk gehalten, ja ihr Publikum ist überhaupt nicht von der Art, dass es – wie Aristoteles für eine symbuleutische Rede fordert – über Zukünftiges entscheidet. Es geht vielmehr um eine Feststellung über ein vergangenes Geschehen, wie es für das *genus iudiciale* charakteristisch ist. Doch die *pontifices* sind keine Richter. Den eigentlichen Entschluss über die Gültigkeit der Weihung und die Restitution von Ciceros Haus wird der Senat fassen, die *pontifices* geben nur ein Gutachten hinsichtlich der dabei zu berücksichtigenden Fragen des Sakralrechts ab.²¹ Gut ein Drittel der Rede, nämlich der erste Abschnitt der *probatio*, befasst sich zudem mit einer politischen Frage. Diese ist weder zur Entscheidung offen noch wären die *pontifices* zu einer Entscheidung befugt, aber sie spielt in den Fall hinein bzw. wurde vom Gegner mit dem Fall in Verbindung gebracht. Cicero wendet hier eine Doppelstrategie an: Einerseits argumentiert er, die *pontifices* würden sich davon nicht beeinflussen lassen und eine rein sakralrechtliche, fachlich juristische Entscheidung treffen (4; 31). Andererseits folgt dann doch ein ausführlicher Abschnitt, der in dem Sinne symbuleutisch ist, dass er die Zuhörer im Nachhinein zur Zustimmung zu der bereits getroffenen politischen Entscheidung bewegen will (10–31). Außerdem stilisiert Cicero selbst v.a. in *exordium* und *peroratio* das Gutachten der *pontifices* zu einer politischen Grundsatzentscheidung, zur Zustimmung zu seiner Vision von der *res publica* als Herrschaft des Konsenses aller Rechtschaffenen.

Dieses Ineinander von juristischen und politischen Aspekten in *De domo sua* ist keine Ausnahme.²² Fast alle Gerichtsreden Ciceros, angefangen von seinem ersten Strafrechtsfall, der Rede *Pro S. Roscio Amerino*,

²¹ FUHRMANN, Sämtliche Reden, Bd. 5, 200.

²² POWELL/PATERSON, Introduction, 8, weisen freilich zu Recht drauf hin, dass man sie auch nicht zur Regel erklären darf. Die zahlreichen nicht erhaltenen Reden anderer Redner über wenig spektakuläre Rechtsfälle könnten evtl. ziemlich anders ausgesehen haben als die erhaltenen Reden Ciceros zu politisch bedeutsamen Fällen.

haben einen politischen Hintergrund, der in den Fall hineinspielt oder ihn sogar beherrscht.²³ – Dies führt zum nächsten zu behandelnden Punkt, der Frage, welche Rolle juristische Kenntnisse über Rechtsnormen und deren Auslegung und Anwendung in antiken Reden eigentlich überhaupt spielen.

2. Die Rolle juristischer Argumentation

Cicero äußert sich in *De domo sua* an mehreren Stellen äußerst zurückhaltend zu sakralrechtlichen Fragen: Er wolle sich auf öffentlich-rechtliche Fragen beschränken, er wolle als Unwissender die *pontifices* nicht über Dinge belehren, die sie selbst am besten wüssten, ja die sogar zu wissen ihnen allein vorbehalten sei (32; 121; vgl. auch 39). Das erscheint in zweierlei Hinsicht verwunderlich: hinsichtlich des Gegenstandes – warum sollte Cicero nicht über dasjenige reden, worum es im zu verhandelnden Falle eben ging?²⁴ – und hinsichtlich Ciceros Person – er war nämlich durch seine „Lehre“ bei Q. Mucius Scaevola Augur und Q. Mucius Scaevola Pontifex sowohl im Privatrecht und Staatsrecht als auch im Sakralrecht durchaus beschlagen.²⁵

Das Befremden klärt sich auf, wenn man die Äußerungen in die allgemeine Situation von Rhetorik und juristischer Fachwissenschaft in der späten Republik einordnet. Zuallererst muss man sich klarmachen, dass letztere Bezeichnung eigentlich schon ein Anachronismus ist: Wirkliche Rechtsschulen gab es zu Ciceros Zeit noch nicht, ihre Anfänge liegen in augusteischer Zeit bei M. Antistius Labeo und C. Ateius Capito.²⁶ Die juristische Ausbildung bestand daher im Auswendiglernen der *leges XII tabularum* in der Elementarschule (Cic. leg. 2,59) und dann im sogenannten *tirocinium fori*: dem Zuschauen bei Rechtsberatungen und Prozessen mit anschließender Erläuterung durch einen Mentor.²⁷ Mit den Scaevolae als Mentoren hatte Cicero also eine für seine Zeit hervorragende Rechtsausbildung.²⁸ Dessen war er sich auch bewusst, hielt viel darauf, klagt in *De oratore* 1,166–172 über die allgemeine Rechtsunkenntnis der Redner und empfiehlt das Rechtsstudium eindringlich, ja sogar als wahre und

²³ LEONHARDT, Cicero, 1196.

²⁴ Vgl. NISBET, *De domo sua*, 95.

²⁵ Cic. *Lael.* 1f.; vgl. leg. 1,13; *Brut.* 306; *Att.* 4,16,3. BRINGMANN, Cicero, 1192; MAY, Cicero, 3.

²⁶ LEEMAN/PINKSTER/NELSON, *De oratore*, Bd. 2, 22; LINTOTT, *Legal Procedure*, 68.

²⁷ LEEMAN/PINKSTER/NELSON, *De oratore*, Bd. 2, 22.

²⁸ LEEMAN/PINKSTER/NELSON, *De oratore*, Bd. 2, 24; CORBEILL, *Rhetorical Education*, 26.

beste Form des Geschichts- und Philosophiestudiums (Cic. de orat. 1,193–197).

Dennoch zeigt sich Cicero in seinen Reden kaum je explizit als fachlich versierter Jurist. In *De domo sua* übt er sich vielmehr wie erwähnt in Understatement. In *Pro Murena* spottet er sogar über den rechtskundigen Ser. Sulpicius Rufus und stellt die Juristerei insgesamt als Ansammlung wirklichkeitsfremder Spitzfindigkeiten dar, die im Gegensatz zum geradlinigen Verhalten der Vorfahren stehe.²⁹ Diese Passagen darf man freilich keinesfalls als authentische Meinungsäußerungen Ciceros missverstehen.³⁰ Sie sind vielmehr Teil einer rhetorischen Strategie der Selbstdarstellung. Die Anwälte, die vor Gericht als Redner auftraten, waren keine *Rechtsanwälte*.³¹ Ihre von der Öffentlichkeit erwartete Rolle war die des *patronus*, der mit seinem sozialen Prestige für seinen Klienten³² eintritt. Sie wurden für ihre Tätigkeit nicht bezahlt, sondern handelten aus persönlicher Freundschaft³³ bzw. Feindschaft oder zur Steigerung ihres Ansehens³⁴ – daher der starke Akzent auf der positiven Darstellung des eigenen Charakters und der eigenen politischen Rolle bzw. der negativen Zeichnung des Gegners und seines Anwalts in dieser Hinsicht.³⁵

Man darf diesen Aspekt nun freilich auch nicht überbetonen und damit die Differenz zur modernen Auffassung von Rechtsprechung überzeichnen.³⁶ Römer waren durchaus nicht der Ansicht, dass Prozesse ein Wettbewerb einflussreicher Menschen um die beste öffentliche Performance seien – auch wenn das Urteil tatsächlich oft vom Auftreten und sogar vom Unterhaltungswert der Redner abhing.³⁷ Cicero war sich dessen bewusst, dass – so wichtig die Darstellung des eigenen *ethos* und die Erregung des

²⁹ Cic. Mur. 23–28; vgl. dazu CLASSEN, Recht, 144f.

³⁰ LEEMAN/PINKSTER/NELSON, De oratore, Bd. 2, 24; LEONHARDT, Cicero, 1197.

³¹ MAY, Ciceronian Oratory in Context, 52; POWELL/PATERSON, Introduction, 16f.

³² In Ciceros Zeit freilich nicht mehr technisch zu verstehen; jeder, nicht nur die *clientes* seiner Familie, konnte zu ihm kommen und ihn um eine Rede bitten. Vgl. POWELL/PATERSON, Introduction, 10–18.

³³ Auch diese muss keineswegs authentisch sein: Es geht um die *Darstellung* des Verhältnisses zum Klienten; vgl. PATERSON, Self-Reference, 82. Welche Rolle öffentliche Darstellungen von „Freundschaft“ und „Verpflichtung“ spielten, zeigt der Abschnitt Cic. dom. 27–30 über Ciceros Verhältnis zu Pompeius, der wohl damit zu erklären ist, dass Pompeius bei der Rede anwesend war (Cic. dom. 25); vgl. dazu STROH, De Domo Sua, 345f.

³⁴ LINTOTT, Legal Procedure, 62.

³⁵ MAY, Ciceronian Oratory in Context, 52f.60f.; PATERSON, Self-Reference, 80f. Vgl. auch WIEACKER, Cicero.

³⁶ So POWELL/PATERSON, Introduction, 3–5.17f., gegen MAY, Ciceronian Oratory in Context, 49–51.

³⁷ Vgl. dazu MAY, Ciceronian Oratory in Context, 59.

pathos der Zuhörer waren³⁸ – doch eine sachlich zu dünne Argumentation nicht zum Ziel führt, und setzte darum juristische Argumente gezielt ein.³⁹

Wie so oft liegt also auch hier der passende Zugang zur Antike zwischen der anachronistischen Projektion moderner Vorstellungen von politisch unabhängiger, rein fachjuristischer Rechtsprechung und der ebenso falschen Projektion einer Gegenmoderne. Römer *erwarteten*, dass Einfluss und Ansehen, politische Umstände, Charakter, Emotionen in Reden eine prominente Rolle spielten, *und* sie hatten eine deutliche Vorstellung von unparteiischem Recht.⁴⁰ Es kam also für einen Redner darauf an, beide Erwartungen in Balance miteinander zu bedienen: sich selbst darzustellen – doch freilich taktvoll (was Cicero auch nach antikem Urteil nicht immer gelang⁴¹) –, und, ohne allzu sehr in juristische Details zu gehen, den Maßstäben von Gerechtigkeit, Recht und Gesetz zu genügen.

Die etwas unscharfe Formulierung weist auf einen weiteren Punkt hin, den man sich klar machen muss: „Recht“ meint nicht – wie man aus einer modernen kontinentaleuropäischen Perspektive denken könnte – geschriebene Gesetze, sondern auch Herkommen und Billigkeit. Cicero selbst definiert das *ius civile* als das, was in Gesetzen, Senatsbeschlüssen, Gerichtsurteilen, der Autorität der Rechtsgelehrten, den Edikten der Magistrate, Sitte und Billigkeit bestehe (Cic. top. 28).⁴² „Juristische“ Argumentation ist daher nicht nur Auslegung von Gesetzen, sondern vor allem auch Argumentation mit Rechtsprinzipien und mit Präzedenzfällen aus der Geschichte.⁴³ – Damit kommt schon das Thema des nächsten Abschnitts in den Blick: die Rolle von narrativen Passagen.

3. Die Rolle narrativer Passagen

Bei „narrativ“ denkt man sicherlich zunächst einmal an die *pars orationis* mit dem Namen *narratio*, d.h. an die auf das *exordium* folgende und der

³⁸ MAY, *Ciceronian Oratory in Context*, 61f.

³⁹ HARRIES, *Cicero and the Law*, 150f., gegen MAY, *Ciceronian Oratory in Context*, 64.

⁴⁰ PATERSON, *Self-Reference*, 85.

⁴¹ Vgl. Cic. dom. 92; Cic. har. resp. 17; Plut. Cicero 24,1; PATERSON, *Self-Reference*, 79f.

⁴² [...] *quod in legibus, senatus consultis, rebus iudicatis, iuris peritorum auctoritate, edictis magistratum, more, aequitate consistat*. Vgl. dazu STEIN, *The Sources of Law in Cicero*.

⁴³ HARRIES, *Cicero and the Law*, 147.152.

probatio vorausgehende Darstellung des zu entscheidenden Falles.⁴⁴ Einen solchen Redeteil gibt es in *De domo sua* nicht. Auf das *exordium* folgt gleich die Widerlegung der Anschuldigungen des Clodius hinsichtlich des *imperium* für Pompeius. Auch nach diesem „Exkurs“ wird die Erzählung des Falles nicht nachgeholt. Vielmehr sind in die *probatio* immer wieder einzelne erzählende Passagen eingestreut, die Teile der Vorgänge berichten (insbes. 56–67 und 91–99). Insgesamt aber wird die Geschichte über die Weihung eines Teiles von Ciceros zerstörtem Haus und ihre Vorgeschichte nirgends erzählt.⁴⁵

Nun kennt freilich die antike Rhetorik neben dem Redeteil *narratio* auch noch andere erzählende Texte. Cicero unterscheidet nach ihrer Beziehung zum Gegenstand der Rede drei Arten von Erzähltexten: die Erzählung des zu entscheidenden Falles, also des Tatherganges oder des Streitgegenstandes, die Erzählung, die in einer Art Exkurs zur Beschuldigung, als Vergleich, zur (sachdienlichen) Unterhaltung oder zur Ausweitung eingeschoben wird, und schließlich die rein unterhaltende, literarische Erzählung (Cic. inv. 1,27).⁴⁶ Von Interesse ist hier die zweite Art von Erzählungen. Gemeint sind mit ihr narrative Passagen, die als Präzedenzfälle, bestärkende oder kontrastierende Beispiele u. ä. zur Argumentation herangezogen werden.

Wie alle Erzähltexte können sie geschehene oder fiktive Dinge erzählen.⁴⁷ Nach ihrem Verhältnis zur außersprachlichen Realität wird zwischen *fabula*, *historia* und *argumentum* unterschieden. Die *fabula* ist eine Erzählung, in der weder wahre noch wahrscheinliche Dinge vorkommen;⁴⁸ die *historia* ist die Erzählung geschichtlicher Ereignisse;⁴⁹ das *argumentum* erzählt eine ausgedachte Sache, die aber doch geschehen sein kann.⁵⁰ Diesen Bezug des jeweils Erzählten zur außersprachlichen Wirklichkeit darf man freilich nicht unabhängig vom Bezug der Erzählung zum außersprachlichen Ziel der ganzen Rede sehen: Als Elemente einer Rede, die – jeden-

⁴⁴ Vgl. dazu etwa KNAPE, *Narratio*, sowie LEVENE, *Reading Cicero's Narratives*, der freilich sehr auf die Frage nach dem Verhältnis zwischen mündlich gehaltener und schriftlich veröffentlichter Rede fixiert ist.

⁴⁵ Vgl. CLASSEN, *Recht*, 232. Eine *narratio* wurde auch in der rhetorischen Theorie nicht in allen Fällen für notwendig erachtet; vgl. dazu Cic. inv. 1,30; Quint. inst. 3,9,5.

⁴⁶ *narrationum genera tria sunt: unum genus est in quo ipsa causa et omnis ratio controversiae continetur; alterum in quo digressio aliqua extra causam aut criminationis aut similitudinis aut delectationis non alienae ab eo negotio de quo agitur aut amplificationis causa interponitur. tertium genus est remotum a civilibus causis, quod delectationis causa non inutili cum exercitatione dicitur et scribitur.*

⁴⁷ Vgl. Cic. inv. 1,27: *narratio est rerum gestarum aut ut gestarum expositio.*

⁴⁸ *nec verae nec veri similes res continentur* (Cic. inv. 1,27).

⁴⁹ D. h. von Ereignissen, die ein Römer für geschichtlich hielt.

⁵⁰ *ficta res quae tamen fieri potuit* (Cic. inv. 1,27).

falls in ihrer mündlichen Version – nicht einfach Literatur ist, sondern direkt auf eine außersprachliche Wirkung zielt, müssen die narrativen Passagen eine bestimmte argumentative Funktion erfüllen.⁵¹ Sie mögen zwar teilweise fingiert sein, fiktional sind sie (im Unterschied zu der dritten Art von Erzählungen) nicht.⁵² Das erklärt auch die relative Seltenheit von Erzähltexten des Typs *fabula*. Wenn Cicero solche Texte überhaupt verwendet, dann markiert er ihren besonderen Bezug zur außersprachlichen Wirklichkeit deutlich und gesteht – sozusagen „entschuldigend“ – zu, dass er sich vom Hauptstrang seiner Argumentation entferne.⁵³

Während die Erzählung des Tatherganges üblicherweise einen eigenen Redeteil, eben die *narratio*, ausmacht, werden solche narrativen Passagen, wie gesagt, für die Argumentation, d.h. innerhalb der *probatio*, eingesetzt. Auch der Hinweis auf Gesetze hat dort seinen Platz. Die antike Rhetorik unterscheidet freilich untechnische Beweise (*probationes inartificiales*) von technischen Beweisen (*probationes artificiales*; Cic. de orat. 2,116f.). Jene findet der Redner vor; es sind z.B. Zeugenaussagen, Beweisstücke, Verträge und auch die Gesetzestexte. Diese hingegen muss der Redner selbst durch seine Redekunst erzeugen; zu ihnen gehören rhetorische Schlussfolgerungen (sog. Enthymeme) und eben die narrativen Passagen, die *exempla*.⁵⁴ Mit ihnen kann man eine „induktive Argumentation“ durchführen: Aus einem oder mehreren Beispielen wird eine Regel abgeleitet, die dann auf den zu entscheidenden Fall angewandt wird.⁵⁵

Aristoteles weist dieser Beweisführung mit Beispielen nur eine untergeordnete Rolle gegenüber der Deduktion mit Enthymemen zu.⁵⁶ In der rednerischen Praxis dürfte das kaum zugetroffen haben.⁵⁷ Diese Art von Argumentation ist in einem System, das – wie oben gesagt – Recht über geschriebene Gesetze hinaus als Herkommen und Billigkeit versteht (und zudem auf rednerische Selbstdarstellung und Emotionen baut), von großer Bedeutung. Anhand von Beispielerzählungen lassen sich Rechtsprinzipien einleuchtend illustrieren und das vorbildhafte Handeln der Vorfahren kann in Erinnerung gerufen werden.

⁵¹ Vgl. Quint. inst. 5,11,6.

⁵² BERGER, Cicero als Erzähler, 13f.

⁵³ Vgl. z. B. Cic. Verr. 2,4,106–109.

⁵⁴ Vgl. dazu KLEIN, Exemplum.

⁵⁵ KLEIN, Exemplum, 63; vgl. Cic. inv. 1,30; 1,46f.; 1,49.

⁵⁶ Arist. top. 105a17ff.; rhet. 1394a9–16; er muss gleichwohl zugestehen, dass es die „volkstümlichere“ Art der Argumentation ist.

⁵⁷ Vgl. zur positiveren Wertung beim Auctor ad Herennium und bei Cicero KLEIN, Exemplum, 62f.

4. Untersuchung ausgewählter Textpassagen

Das Zusammenspiel von eingestreuten Darstellungen von Teilen des Tathergangs, von untechnischen Beweisen mit Gesetzestexten und technischen Beweisen in Form von *exempla* im Dienste der Überzeugung soll im Folgenden anhand einiger ausgewählter Passagen aus *De domo sua* verdeutlicht werden.

4.1 *Cic. dom. 18–26: Pompeius als Präzedenzfall für sich selbst*

Ein erstes Beispiel stammt aus jenem *excursus*, der mit dem eigentlichen Gegenstand nichts zu tun hat: Ciceros Verteidigung seines Gesetzesantrags für Pompeius. Für die Gesamtbeurteilung von Ciceros Umgang mit dem Recht in *De domo sua* wird sie dennoch von großer Bedeutung sein.

Die Streitfrage ist, ob es richtig war, einem einzelnen eine außerordentliche Amtsvollmacht zu geben (18). Clodius hatte dies in seiner Rede verneint und damit wohl die Stimmung vieler Senatoren getroffen. Cicero antwortet ihm mit einer ganzen Kette fein aufeinander abgestimmter Beispielerzählungen, die sein Verhalten rechtfertigen sollen.

Zunächst legt er in einer *praeteritio* dar, wie er Clodius nicht antworten will: Gegenüber anderen Kritikern weise er auf die früheren, militärischen außerordentlichen Vollmachten des Pompeius hin, die alle zu Siegen des römischen Volkes geführt hätten. Viele Senatoren erklärten dann, sie achteten Pompeius für diese Erfolge, seien aber dennoch aus Prinzip gegen Sondervollmachten. Ihnen erweise er zwar Respekt für ihre festen Grundsätze, halte aber dennoch ihre Ansicht für falsch. Vor allem aber gehe auch seine Ansicht von festen Grundsätzen aus. Dies habe er in seiner Rede für die *lex Manilia*, die Pompeius mit dem mithradatischen Krieg beauftragte, gezeigt (19).

Während man sich noch fragt, was das für Grundsätze sein sollen, wendet er sich Clodius zu. Dieser habe gar kein Recht, sich über Sondergesetze zu beschweren, habe er doch selbst solche beantragt. Es folgen drei sich steigernde Beispiele: Clodius ließ Cato beauftragen, das Reich des Königs von Zypern einzuziehen – und zwar nicht um Cato zu ehren (der das freilich verdient hätte), sondern um ihn einerseits für längere Zeit aus Rom zu entfernen und um ihn andererseits für zukünftige politische Debatten damit zu kompromittieren, dass es ein Sondergesetz zu seinen Gunsten gebe (20–22). Zweitens ließ Clodius den Consuln Gabinus und Piso – nach Ciceros Ansicht ruchlosen Schurken – unter Umgehung der üblichen Regularien bestimmte Provinzen für ihr Prokonsulat zuteilen. Die Wirkung dieses Beispiels wird noch gesteigert durch den Einschub eines historischen *exemplum*: C. Sempronius Gracchus, populärer Volkstribun wie Clodius, versuchte nie, Provinzen per Volksgesetz zu vergeben, sondern erließ

eben jene *lex Sempronia*, gegen deren Regelungen Clodius mit der Zuteilung der Provinzen an Gabinius und Piso verstieß (24). In einem Zwischenstück verallgemeinert Cicero, Clodius habe letztlich alle Posten im ganzen römischen Reich per Sondergesetz an Schurken vergeben wollen. Nur darum sei er in Wahrheit gegen die Sondervollmacht für Pompeius: Er habe einen eigenen Kandidaten für das außerordentliche *imperium* zur Getreideversorgung gehabt, Sex. Clodius, den Geliebten seiner Schwester. Das dritte Beispiel bildet den krönenden Abschluss und blickt voraus auf den zweiten Teil der *probatio*: Clodius hat das „Sondergesetz“ (*privilegium*) schlechthin beantragt, nämlich das zweite Ächtungsgesetz gegen Cicero.

Das rhetorische Ziel der Gesamtkomposition ist klar: Auf der einen Seite steht Cicero, der als Mensch mit festen politischen und rechtlichen Grundsätzen für das *imperium* für Pompeius plädiert hat, auf der anderen Seite zeigt die Reihe der Beispielerzählungen den prinzipienlosen Clodius, der die „Verfassung“ nach Belieben für schurkische Zwecke manipuliert.⁵⁸

Fragt man allerdings, was nun die Grundsätze Ciceros eigentlich sind, dann findet man keine Antwort – außer vielleicht der, dass Pompeius eben immer erfolgreich sei, oder gar der sicher nicht intendierten, dass Cicero sich bei jeder Gelegenheit Pompeius gewogen machen wollte. Sein Hinweis auf die Rede *De lege Manilia* macht die Sache nicht besser. Schon dort verwendete er eine ähnliche Strategie, sich sozusagen am eigenen Schopfe in die Höhe zu ziehen, wie hier in dom. 19: Die von ihm angeführten Präzedenzfälle dafür, dass es richtig sei, einen Menschen mit einem rechtlich nicht vorgesehenen *imperium* auszustatten, waren auch dort allesamt Beispiele aus der eigenen Karriere des Pompeius.⁵⁹

4.2 Cic. dom. 34–38: Eine Adoption wider Recht und Sitte

Ein zweites, etwas einfacher strukturiertes Beispiel stammt aus dem Abschnitt über die angebliche Nichtigkeit aller Amtshandlungen des Clodius. Um sich zum Volkstribun wählen lassen zu können, musste der Patrizier Clodius zum Plebejer werden. Dies geschah mithilfe einer Scheinadoption durch einen gewissen P. Fonteius, der Clodius sofort nach der Adoption wieder aus der väterlichen Gewalt entließ. Cicero will mit zwei Argumenten zeigen, dass diese Adoption ungültig war und folglich Clodius niemals rechtmäßig Volkstribun.

Das eine Argument ist, dass in den beschließenden Kuriatkomitien, die vom *consul* und *pontifex maximus* Caesar geleitet wurden, die entgegenstehende Himmelsbeobachtung des Konsulatskollegen M. Calpurnius Bibulus

⁵⁸ CLASSEN, *Recht*, 229–231; STROH, *De Domo Sua*, 345.

⁵⁹ Cic. *Manil.* 44–46; vgl. CLASSEN, *Recht*, 292f.

nicht beachtet wurde (39f.). Nach dem Auguralrecht wäre damit die Abstimmung ungültig gewesen. Cicero ist sich freilich bewusst, dass dieses Argument nicht zieht: Bibulus hatte sich während fast seiner gesamten Amtszeit aus Furcht in sein Haus eingeschlossen und ließ bei allen Amtshandlungen Caesars melden, er beobachte den Himmel, um sie zu verhindern. Caesar ignorierte dies, und im Nachhinein war allen Beteiligten klar, dass es schlicht unmöglich war, die gesamte Gesetzgebung Caesars aufzuheben.⁶⁰

Das andere Argument ist, dass nach dem Recht der *pontifices*, die über die Aufrechterhaltung der Familienkulte wachten, die Adoption von Clodius durch Fonteius unzulässig war. Hier greift Cicero wieder zum Mittel des *exemplum*: Er deutet zwei bekannte Fälle von Adoptionen aus jüngerer Zeit an. Beide Mal wurden junge Männer von kinderlosen Hochbetagten adoptiert, erhielten deren Namen, wurden Erben und übernahmen die Familienkulte (35). Diesen beiden Mustern von rechtmäßiger, anständiger und natürlicher Adoption stellt er den Fall Clodius/Fonteius gegenüber: Diese Adoption sei zum Betrug geschehen, habe Verwirrung in das Erbrecht gebracht und störe die Fortsetzung der Familienkulte. Denn Fonteius sei kaum 20 Jahre alt gewesen, verheiratet und zeugungsfähig. Jede Ordnung werde so auf den Kopf gestellt: Fonteius könne der Sohn des Clodius sein – ja in der Tat sei er sein passiver Partner für homosexuellen Geschlechtsverkehr gewesen (36). Cicero schließt mit dem Argument der schiefen Ebene: Wenn solche Adoptionen erlaubt seien, werde bald die gesamte staatlich-religiöse Ordnung Roms zerstört sein. Die für die Besetzung der Kultämter notwendige Balance zwischen Patriziern und Plebejern werde gestört. Ja letztlich gebe es dann überhaupt keine Patrizier mehr und damit könnten dem römischen Volk die Auspizien verloren gehen – wenn nämlich beide Konsuln stürben und die Wahl eines *interrex* notwendig werde, aber aufgrund des Fehlens von dazu allein wahlberechtigten Patriziern unmöglich sei (38).⁶¹

Diese Argumentation ist sicherlich wirkungsvoll: Den beiden legitimen, ehrbaren und sittsamen Adoptivvätern steht Clodius als illegaler, schändlicher, ja perverser Adoptivsohn gegenüber, der sozusagen in Person der Anfang des völligen Unterganges der gottgewollten Ordnung des römischen Gemeinwesens ist. Juristisch triftig oder politisch durchsetzbar ist sie nicht. Die nachträgliche Aufhebung aller Amtshandlungen des Volkstribuns Clodius lag wohl außerhalb jeder Möglichkeit.⁶² Dessen war sich

⁶⁰ Vgl. dazu BEARD/NORTH/PRICE, *Religions of Rome*, 126–129.

⁶¹ Vgl. dazu CLASSEN, *Recht*, 235–237.

⁶² Cicero hängt sich v. a. daran auf, dass Clodius beantragte *ut interdictum sit*. Das bedeute, dass er beschließen lasse, dass geschehen sei, was eben nicht geschehen sei, und sei darum in sich unsinnig. Das stimmt aber nicht. Clodius' zweites Gesetz stellte fest,

Cicero, wie schon erwähnt, auch bewusst, ja er gibt das sogar teilweise explizit zu (42). Dennoch hat die Passage eine Funktion zur Erreichung des Redeziels: Sie dient dem *ethos* des Redners.⁶³ Er selbst stellt sich als unbescholtenen Ehrenmann dar (sein Gegner Clodius hatte ihn als ehrlosen *exsul* beschimpft) und malt den Gegner in möglichst schwarzen Farben.

4.3 Cic. dom. 50–53: Ein absurdes Sammelgesetz

Im ersten Teil der *probatio* (32–103) will Cicero zeigen, dass insbesondere das zweite Ächtungsgesetz des Clodius und die mit ihm zusammenhängende Zerstörung seines Hauses illegal waren. Auf die im vorigen Abschnitt besprochene *praeteritio*, die prinzipiell alle Amtshandlungen des Clodius als nichtig darzustellen versucht (34–42), folgt ein Abschnitt mit insgesamt vier Argumenten speziell zu dem Gesetz: Es sei 1. ein gegen einen einzelnen, namentlich genannten Bürger gerichtetes Ausnahmegesetz (*privilegium*, 43–47), es sei 2. in sich juristisch unsinnig (47–50), es sei 3. ein Gesetz, das mehrere Gegenstände einer einzigen Abstimmung unterwerfe (*lex per saturam*, 50–53), und es sei 4. unter Gewaltanwendung abgestimmt worden (53–55).⁶⁴

Hier geht es um den dritten Punkt: Cicero will zeigen, dass das Gesetz des Clodius gegen die *lex Caecilia et Didia* verstieß, weil es mehrere Gegenstände zu einer Abstimmung verband. Cicero weitet zunächst den Gegenstand aus, indem er auf zwei weitere, analoge Fälle hinweist: erstens auf einen schon länger zurückliegenden, den des Volkstribunen M. Livius Drusus, der (meist erfolglos) versucht hatte, ebenfalls mehrere Gegenstände zugleich zur Abstimmung zu bringen (50); zweitens auf ein anderes Gesetz des Clodius, mit dem dieser das Vorgehen hinsichtlich des Königs von Zypern und hinsichtlich Verbannter aus Byzantion verwickelte (52). Clodius wendet ein, derselbe Mann, nämlich Cato, sei mit beiden Aufgaben betraut worden. Es handle sich also nicht um einen Verstoß gegen die *lex Caecilia et Didia*.

dass Ciceros freiwilliges Exil, mit dem er sich der Verurteilung nach dem ersten Gesetz entzogen hatte, als Verbannung gelten sollte. Für derartige Beschlüsse gab es durchaus Präzedenzfälle (Liv. 25,4,9; 26,3,12); vgl. NISBET, *De domo sua*, 204f.

⁶³ Vgl. dazu MAY, *Ciceronian Oratory in Context*, 52f.; vgl. auch CLASSEN, *Recht*, 224.

⁶⁴ Vgl. CLASSEN, *Recht*, 238; STROH, *De Domo Sua*, 347. Das beweist allein schon die Tatsache, dass Cicero mit Hilfe eines von Pompeius beantragten Gesetzes zurückgerufen wurde. Wäre Clodius' Gesetz einfach nichtig gewesen, hätte er ohne neues Gesetz zurückkehren können. Cicero versucht dies – kaum überzeugend – herunterzuspielen, indem er das Rückrufgesetz als „eigentlich“ unnötig und nur aus politischer Vorsicht beantragt darstellt (Cic. dom. 68f.).

Nach der Statuslehre der antiken Rhetorik handelt es sich hier innerhalb des *genus rationale* um die Frage nach dem *status definitivus*: Es ist klar, dass Clodius ein solches Gesetz beantragt hat (d.h. es geht nicht darum, *an sit*), die Frage ist, ob es unter die *lex Caecilia et Didia* fällt oder nicht (d.h. es geht darum, *quid sit*). Clodius bestreitet dies, die Einheit der beauftragten Person begründe die Einheit des Auftrages und damit des Abstimmungsgegenstandes. Hier greift nun Cicero zum Mittel des *exemplum*: Er erzählt einen kurzen Fall, in dem ein Mann beauftragt wird, er solle in Asien Steuern einziehen, dann nach Spanien gehen, sich aus Rom abwesend für das Konsulat bewerben und schließlich als Proconsul nach Syrien gehen. Diese kurze narrative Passage fällt offensichtlich unter die Kategorie des *argumentum*. Sie ist fiktiv, aber nicht unmöglich, allerdings mit Absicht absurd. Sie soll zeigen, dass die Einheit der beauftragten Person niemals verschiedene Aufträge zu einem Auftrag und damit rechtmäßig zu einem Abstimmungsgegenstand machen kann.

Ciceros Argumentation ist sicherlich wirkungsvoll. Mit seiner prägnant erzählten *reductio ad absurdum* hat er die Lacher auf seiner Seite. Wirklich stichhaltig ist sie nicht. Den exakten Nachweis, dass das Ächtungsgesetz mehrere Gegenstände hatte, bleibt er schuldig. Dies mit gutem Grund: Hätte er nämlich die Beschlüsse und Beauftragungen im Einzelnen genannt, dann wäre klar geworden, dass darunter auch der explizite Auftrag zur Weihung des Libertas-Heiligtums war, den er im zweiten Teil der *probatio* bestreiten will.

4.4 Cic. dom. 123–126: Weihung als politischer Racheakt

Im zweiten Teil der *probatio* geht Cicero auf die Gültigkeit der Weihung eines Teiles seines Hauses ein, also auf den eigentlichen Streitgegenstand. Er betont immer wieder, er wolle nicht über die Details des Sakralrechtes reden, was er freilich nicht wirklich einhält. So deutet er an, dass die Weihung eventuell darum ungültig sein könnte, weil für eine Säulenhalle das für einen Tempel vorgesehene Ritual – nämlich Anfassen des Türpfostens – angewendet wurde (121). Vor allem aber erzählt er am Ende dieses Abschnittes wirkungsvoll die Weihung des Libertasheiligtums durch Clodius als Mischung aus Narrenstück und religiöser Erbauungserzählung: Clodius sei bekanntermaßen ein Frevler, greift er auf den Beginn des Abschnittes zurück, wo er den berüchtigten Bona Dea-Skandal noch einmal Revue passieren ließ (104f.). Als solcher aber habe er gar nicht eine rituell korrekte, fehlerfreie Weihe durchführen können. Notwendigerweise habe er aus Furcht vor dem Zorn der Götter falsche Formeln verwendet, habe gestockt oder gestottert. Ja die Götter selbst, die seine frevelhafte Weihung nicht annehmen wollten, verwirrten seinen Geist und störten so das Ritual (139–141). Ein derartiger ritueller Formfehler wäre zwar tatsächlich von großer

Bedeutung, doch selbstverständlich kann ihn eine solche – und sei sie noch so meisterhafte und eindruckliche – Erzählung nicht beweisen.⁶⁵

Die meiste Energie verwendet er darum auf die Frage, ob die Weihung nach öffentlichem Religionsrecht zulässig war. Clodius berief sich anscheinend auf das formale Kriterium, dass ein *pontifex* anwesend war (117). Dies versucht Cicero mit zwei Argumenten zu entkräften: Einerseits diskreditiert er den betreffenden *pontifex*. Es war Clodius' eigener Schwager L. Pinarius Natta, ein unerfahrener junger Mann (118). Andererseits will er zeigen, dass es darauf nicht ankomme. Ausschlaggebend sei vielmehr die Absicht bei der Weihung: Eine Weihung mit dem Ziel, das Vermögen eines anderen zu schädigen, sei unzulässig, egal wer sie vornehme oder wie.

Dies zu erweisen, dient wieder eine Reihe von Beispielen: Den Anfang bilden zwei Fälle aus der Geschichte, die *consecratio* des Vermögens zweier Zensoren, Q. Metellus und Cn. Lentulus, durch Volkstribunen, die an ihnen politische Rache nehmen wollten. Es folgt ein aktuelles Beispiel: Clodius weihte nach dem Bruch mit seinem früheren Mitstreiter Gabinius dessen Vermögen (123f.). Bei all diesen Beispielen aus dem Bereich der *historia* erzählt Cicero sorgfältig die rituellen Details: Es gab einen Opferherd, Flötenspieler, es wurden *capite velato* korrekte Formeln gesprochen. Dennoch waren alle drei Akte *de facto* wirkungslos; die drei Betroffenen – einschließlich des Schurken Gabinius – freuten sich weiterhin an ihren Besitztümern.

Hier liegt ein schöner Fall von induktiver Argumentation vor: Aus der Reihe von Beispielen soll der Zuhörer die Regel ableiten, dass Weihungen mit dem Ziel, das Vermögen eines politischen Feindes zu schädigen, unwirksam sind, auch wenn sie rituell korrekt durchgeführt wurden. Daraus soll er schließen, dass die Weihe von Ciceros Haus unwirksam war. Wirklich stringent ist das freilich nicht: Erstens wird die Frage, was die Anwesenheit eines *pontifex* für die Gültigkeit der Weihe bedeutet, damit nicht beantwortet, es sei denn, man ist bereit, sie in eine Kategorie mit dem Aufbau eines Opferherdes und der Verhüllung des Hauptes zu rechnen. Zweitens zeigt Cicero nur, dass die konkreten Folgen solcher Weihungen oft nicht politisch durchsetzbar waren, nicht dass die Weihungen an sich ungültig waren. Das wird ja insbesondere bei Gabinius klar: Der führte trotz seines Bruches mit Clodius ein Leben in Saus und Braus, während Cicero im Exil lebte. Drittens sind diese Fälle einer *consecratio* des Vermögens kaum mit der Weihung eines Heiligtums vergleichbar.⁶⁶

Cicero führt darum als Trumpf ein letztes Beispiel an: L. Ninnius Quadratus hatte in ebensolcher Weise das Vermögen des Clodius geweiht.

⁶⁵ Vgl. dazu auch STROH, *De Domo Sua*, 365f.

⁶⁶ CLASSEN, *Recht*, 260.

Damit ist Clodius in die Enge getrieben. Bleibt er dabei, dass solche Weihungen gültig sind, dann verliert er sein eigenes Vermögen. Besteht er darauf, dass die Anwesenheit eines *pontifex* den entscheidenden Unterschied macht, dann gibt er immerhin selbst zu, dass seine Aktion gegen Gabinius unwirksam und sogar ein religiöser Frevel war (125f.).

4.5 Cic. dom. 127–137: Ein Gesetz wird passend erzählt

Die Frage nach der Weihung von Ciceros Haus ist damit noch immer nicht wirklich beantwortet. Aber es ist sozusagen der Boden bereitet, nun endlich das juristisch zentrale Argument vorzubringen: Nach der *lex Papiria* sind Weihungen von Gebäuden, Grundstücken und Altären ohne Einwilligung der *plebs* verboten (127).⁶⁷

Mit dem Hinweis auf dieses Gesetz ist freilich, wie v. a. W. Stroh gegen die frühere Interpretation der Rede gezeigt hat, nicht einfach alles geklärt.⁶⁸

Zunächst muss Cicero sich einer Frage stellen, die in der antiken Statuslehre innerhalb des *genus legale* zum Typ *scriptum et sententia* gehört: Das Gesetz redet nach seinem Wortlaut nur von der Weihung öffentlichen Eigentums. Dass es dem Sinn nach auch für privates Eigentum gelte, begründet Cicero mit einem Argument *a fortiori*: Wenn die Vorfahren schon die Weihung öffentlichen Eigentums einschränken wollten, dann doch noch viel mehr die von Privateigentum unbescholtener Bürger. Explizit erwähnt werde dies nur deshalb nicht, weil es so absurd sei, dass die aufrechten Vorfahren gar nicht dachten, dass man so etwas tun könnte, ja weil sie nicht jemanden durch die Formulierung im Gesetz überhaupt erst auf die Idee dazu bringen wollten (127f.).

Ein zweites, entscheidendes Problem verschleiert Cicero kunstvoll: Nämlich dass Clodius nach seinem zweiten Ächtungsgesetz sehr wohl einen Auftrag zur Weihung des Libertas-Heiligtums hatte. Cicero hatte das wenig vorher sogar ganz kurz erwähnt, als er Clodius' Zwischenbemerkung anführte: *tuleram, ut mihi liceret* (106). Hier nun nennt er als Thema hingegen, dass er an einem historischen Beispiel die Bedeutung der *lex Papiria* darlegen wolle (130). Es folgt die Erzählung über den Censor C. Cassius, dem die Weihe eines Standbildes der Eintracht von den *pontifices* untersagt wurde, weil kein Volksbeschluss vorlag, der ihn namentlich (*nominatim*) dazu beauftragte (130f.; 136). Cicero erzählt hier in Form einer *comparatio*: In eindrücklichem Staccato von antithetisch aufgebauten Sätzen stellt er die Würde, erhbare Absicht und sakralrechtliche Umsicht

⁶⁷ Vgl. dazu TATUM, *Lex Papiria*. Cicero zitiert das Gesetz nirgends wörtlich – er wird gewusst haben warum.

⁶⁸ STROH, *De Domo Sua*, passim; vgl. auch TATUM, *Lex Papiria*, 320f.; und im Anschluss an Stroh: HARRIES, *Cicero and the Jurists*, 158f.

des damaligen Weihenden der Verworfenheit des Clodius gegenüber, den Censor dem Volkstribun, die Concordia der Libertas (131).⁶⁹ Ziemlich verborgen steckt in dieser Erzählung der (ziemlich schwache) juristische Kern der Argumentation: Das Ächtungsgesetz beschloss die Weihung des Libertas-Heiligtums, beauftragte aber nicht Clodius *namentlich*, sie durchzuführen. Der Schwerpunkt der Schilderung Ciceros liegt freilich nicht auf dem juristischen, sondern auf dem moralischen Aspekt der Geschehnisse: Wenn schon solch ein wahrhaft frommer Akt aufgrund der von den damaligen *pontifices* mit einer sehr speziellen Zusatzbedingung versehenen *lex Papiria* verboten wurde, dann doch um so mehr die frevlerische Handlung des Clodius.⁷⁰

Ein drittes Problem löst Cicero nochmals durch Heranziehung einer Beispielerzählung: Das Gesetz verbietet Weihungen ohne Volksbeschluss. Aber macht es ohne Beschluss dennoch vorgenommene Weihungen darum sakralrechtlich wirkungslos? Die Erzählung über Cassius belegte eben dies keinesfalls. Cicero erzählt darum, dass die Weihung einer *ara*, einer *aedicula* und eines *pulvinar* durch die Vestalin Licinia wegen fehlenden Volksbeschlusses vom Senat für unwirksam erklärt wurde und die Gegenstände restlos entfernt wurden (136).

5. Schluss

Das *collegium pontificum* gutachtete, die Weihung von Ciceros Haus sei unwirksam, falls nicht ein Volksbeschluss sie angeordnet und den Weihenden namentlich mit ihr beauftragt habe.⁷¹ Bedeutet das, dass die *pontifices* sich von Ciceros Feuerwerk an Argumenten, Beispielen und Verleumdungen nicht blenden ließen und „nüchtern“ den juristischen Kern der Sache, die Anwendbarkeit der (anhand des Präzedenzfalles Cassius ausgelegten) *lex Papiria*, erkannten?⁷² Wohl kaum. Erstens war es juristisch keineswegs

⁶⁹ CLASSEN, Recht, 262.

⁷⁰ Vgl. dazu STROH, *De Domo Sua*, 323–332.364f.; HARRIES, Cicero and the Jurists, 158f.

⁷¹ Cic. Att. 4,2,3: *si neque populi iussu neque plebis scitu is qui se dedicasse diceret nominatim ei rei praefectus esset neque populi iussu aut plebis scitu id facere iussus esset*; von Cicero bewusst falsch dargestellt in Cic. har. resp. 12f.: Die *pontifices* hätten sein Haus von jeder *religio* freigesprochen – das hatten sie eben nicht, sondern nur ein Gutachten erstellt, auf das der Senat nun zu reagieren hatte (vgl. Cic. Att. 4,2,4).

Clodius deutete dies – nicht ganz zu Unrecht – als für ihn günstiges Gutachten, verkündete dies dem Volk in einer *contio*, und versuchte mit verschiedenen Mitteln, die sich im Senat abzeichnende für ihn negative Sachentscheidung zu verhindern (Cic. Att. 4,2,3f.).

⁷² So GELZER, Cicero, 155, und ebenso FUHRMANN, *Sämtliche Reden*, Bd. 5, 200.

eindeutig, sondern im Gegenteil äußerst zweifelhaft, dass dieses Gesetz in dieser Deutung hier einschlägig war, sondern Cicero musste die *pontifices* mit einigem Aufwand davon überzeugen. Zweitens zeigen gerade viele Beispiele aus der Rede Ciceros, dass die Frage nach der Anwendung oder Nichtanwendung von Gesetzen und insbesondere von Sakralrecht oft eine Frage politischen Ermessens, und das heißt: eine Frage der politischen Machtverhältnisse, war. Seine Ausführungen zur Tagespolitik, seine Erzählungen über Präzedenzfälle und all das andere Material sind also kein überflüssiges Beiwerk zu den harten rechtlichen Fakten, sondern zur Erreichung seines Argumentationszieles notwendig.⁷³

Eine lehrbuchmäßige Rede, die in einer *narratio* den Hergang der Ereignisse in chronologischer Folge erzählt und dann in der *probatio* anhand der einschlägigen *leges* des öffentlichen Rechts und des Sakralrechts argumentiert hätte, hätte Cicero kaum zum Erfolg geführt. Sie hätte vielmehr klar gezeigt, dass er gegenüber Clodius rechtlich in der schwächeren Stellung war.⁷⁴

Cicero löst daher die *narratio* in mehrere Einzelteile auf und kombiniert diese jeweils mit rechtlichen Argumenten und mit narrativen Passagen, die als *exempla* dazu dienen, den angesprochenen Gesetzen und Rechtsnormen einen für Cicero günstigen Sinn zu verleihen. Vor allem aber fügt er die Einzelteile der Fallerzählung, die Beispiele und Präzedenzfälle in eine Art neues „master narrative“ ein. Diese beinahe schon mythisch aufgeladene Erzählung handelt vom gottgewollten besten aller Gemeinwesen, dem römischen, dessen Gesetze, Ordnungen und Sitten die Vorfahren weise einsetzten und in dem alle Rechtschaffenen ein harmonisches Leben führen können. Dieses Gemeinwesen werde von einer kleinen Gruppe wahnsinniger Verbrecher bedroht. Cicero habe sich ihnen entgegengeworfen und zweimal das Vaterland gerettet: in seinem Konsulat durch gerechtfertigte Gewalt, in seinem Exil durch ein gerechtfertigtes Selbstopfer.⁷⁵

Die Rechtsnormen und Gesetze, sogar das Sakralrecht beziehen ihre Gültigkeit aus dieser „Erzählung“. Sie sind Recht, weil und insofern sie

⁷³ So zu Recht schon NISBET, *De domo sua*, xxv, obwohl er die rechtliche Lage anders (nämlich eindeutig zu Ciceros Gunsten) beurteilt. Seine treffende Zusammenfassung der Rede lautet: „Law in its various forms (for example, the law of adoption, the law in regard of the *caput* of citizens, the *lex Papiria* in regard to consecration) has been outraged and gross violence has been employed in order to effect my banishment, and to deprive me permanently of my house. So far as lies in your power, do you, *pontifices*, who are at once statesmen and the official upholders of religion, right these wrongs. Remember that Pompey and I stand for constitutional government and the due recognition of the gods, as against Clodius's anarchism and his religious pretensions.“ (ebd.). Vgl. auch HARRIES, *Cicero and the Jurists*, 156–160; TATUM, *Lex Papiria*, 327.

⁷⁴ STROH, *De Domo Sua*, 351.368–370.

⁷⁵ Vgl. dazu RIGGSBY, *Post Reditum Speeches*.

sich in diese Ideologie fügen, wie Cicero im *exordium* explizit sagt: Wenn die *pontifices* – denen er zuschreibt, ja die er auffordert, unbeeinflusst und rein sachlich nach ihren Satzungen zu urteilen – nicht in Ciceros Sinne entscheiden, dann muss Rom sich andere *pontifices* und andere Kulte suchen. Ja man wird nicht umhin können zu sagen, dass Cicero so weit geht, dass Recht ist, was die Rechtschaffenen wollen – und damit gerade bei dem angelangt, was er Clodius vorwirft: das Recht für die eigene Sache zu missbrauchen. Was sein Haus auf dem Palatin angeht, mag man dafür sogar noch einiges Verständnis haben. Doch mit dieser Argumentation rechtfertigte Cicero auch die Tötung der Catilinarier ohne Prozess⁷⁶ und vor allem die Ausstattung des Pompeius mit immer neuen Sondervollmachten durch immer neue Sondergesetze.

Cicero spürte die Bedrohung für die von ihm so glühend verehrte und geliebte Rechtsordnung der Vorfahren. Doch statt an ihr festzuhalten, überzeichnete er den Kampf für sie – und vor allem seine eigene Rolle in ihm – zu einer quasi-mythischen Erzählung, die rechtlich immer fragwürdigere Biegungen eben dieser Rechtsordnung legitimierte. Dass freilich „die Republik vielleicht schon im Sterben lag, wenn zu ihrer Rettung Prinzipien, auf denen sie beruht, geopfert würden, kam ihm wohl nie in den Sinn.“⁷⁷

Bibliographie

- M. TULLI CICERONIS Orationes. Cum senatui gratias egit, Cum populo gratias egit, De domo sua, De haruspicum responso, Pro Sestio, In Vatinius, De provinciis consularibus, Pro Balbo, hg. v. W. Peterson, Oxford 1911 (mehrere Nachdrucke)
- M. TULLI CICERONIS Scripta quae manserunt omnia, Fasc. 21: Orationes Cum senatui gratias egit, Cum populo gratias egit, De domo sua, De haruspicum responsis, hg. v. T. Maslowski, Leipzig 1981
- BEARD, M./NORTH, J./PRICE, S., Religions of Rome, Bd. 1: A History, Cambridge 1998
- BERGER, D., Cicero als Erzähler. Forensische und literarische Strategien in den Gerichtsreden (EHS XV 12), Frankfurt u. a. 1978
- BRINGMANN, K., Art. Cicero I. Historisch, DNP 2 (1997) 1191–1196
- CLASSEN, C. J., Recht – Rhetorik – Politik. Untersuchungen zu Ciceros rhetorischer Strategie, Darmstadt 1985
- CORBEILL, A., Rhetorical Education in Cicero's Youth, in: Brill's Companion to Cicero. Oratory and Rhetoric, hg. v. J. M. May, Leiden u. a. 2002, 23–48
- FUHRMANN, M., Marcus Tullius Cicero, Sämtliche Reden, Bd. 5, Zürich/München 1978 (Nachdruck Düsseldorf/Zürich 2000)
- GALLO, I., M. Tullio Cicerone, Orazioni Clodiane (Collana di classici latini), Rom 1969

⁷⁶ Vgl. dazu VON UNGERN-STERNBERG, Das Verfahren gegen die Catilinarier.

⁷⁷ BRINGMANN, Cicero, 1196.

- GELZER, M., Cicero. Ein biographischer Versuch, Wiesbaden 1969
- HARRIES, J., Cicero and the Law, in: Cicero. The Advocate, hg. v. J. Powell, J. Paterson, Oxford 2004, 147–163
- HARRIES, J., Cicero and the Jurists. From Citizens' Law to the Lawful State, London 2006
- HOMMEL, H., Art. Rhetorik, LAW (1965) 2611–2626
- KASTEN, H., Cicero, Staatsreden. Lateinisch und deutsch, Zweiter Teil: Dankrede vor dem Senat, Dankrede vor dem Volke, Rede für sein Haus, Über die konsularischen Provinzen, Über die Gutachten der Haruspices, Gegen Piso, Darmstadt 1969
- KLEIN, J., Art. Exemplum, Historisches Wörterbuch der Rhetorik 3 (1996) 60–70
- KNAPE, J., Art. Narratio, Historisches Wörterbuch der Rhetorik 6 (2003) 98–106
- KRAUSE, C., Das Haus Ciceros auf dem Palatin, Numismatica e antichità classiche 33 (2004) 293–316
- LEEMAN, A. D./PINKSTER, H./NELSON, H. L. W., M. Tullius Cicero, De oratore libri III, Kommentar, Bd. 2: Buch I, 166–265, Buch II, 1–98, Heidelberg 1985
- LEONHARDT, J., Art. Cicero II. Cicero als Redner und Schriftsteller, DNP 2 (1997) 1196–1202
- LEVENE, D. S., Reading Cicero's Narratives, in: Cicero. The Advocate, hg. v. J. Powell, J. Paterson, Oxford 2004, 117–146
- LINTOTT, A., Legal Procedure in Cicero's Time, in: Cicero. The Advocate, hg. v. J. Powell, J. Paterson, Oxford 2004, 61–78
- MAY, J. M., Cicero: His Life and Career, in: Brill's Companion to Cicero. Oratory and Rhetoric, hg. v. J. M. May, Leiden u. a. 2002, 1–21
- : Ciceronian Oratory in Context, in: Brill's Companion to Cicero. Oratory and Rhetoric, hg. v. J. M. May, Leiden u. a. 2002, 49–70
- MITCHELL, T. N., Cicero. The Senior Statesman, New Haven/London 1991
- MOMMSEN, T., Römisches Staatsrecht, Leipzig ³1887/1888
- NISBET, R. G., M. Tulli Ciceronis De domo sua ad pontifices oratio, Oxford 1939
- PATERSON, J., Self-Reference in Cicero's Forensic Speeches, in: Cicero. The Advocate, hg. v. J. Powell, J. Paterson, Oxford 2004, 79–95
- POWELL, J./PATERSON, J., Introduction, in: Cicero. The Advocate, hg. v. J. Powell, J. Paterson, Oxford 2004, 1–60
- RIGGSBY, A. M., The Post Reditum Speeches, in: Brill's Companion to Cicero. Oratory and Rhetoric, hg. v. J. M. May, Leiden u. a. 2002, 159–195
- RONNING, C., Stadteinzüge in der Zeit der römischen Republik. Die Zeremonie des Adventus und ihre politische Bedeutung, in: Einblicke in die Antike. Orte – Praktiken – Strukturen, hg. v. C. Ronning, München 2006, 57–86
- STEIN, P., The Sources of Law in Cicero, Ciceroniana N.S. 3 (1978) 19–31
- STROH, W., De Domo Sua: Legal Problem and Structure, in: Cicero. The Advocate, hg. v. J. Powell, J. Paterson, Oxford 2004, 316–323
- TATUM, W. J., The Lex Papiria de Dedicacionibus, CIPh 88 (1993) 319–328
- VON UNGERN-STERNBERG, J., Das Verfahren gegen die Catilinarier. Oder: Der vermiedene Prozeß, in: Große Prozesse der römischen Antike, hg. v. J. v. Ungern-Sternberg, U. Manthe, München 1997, 85–99
- WIEACKER, F., Cicero und die Fachjurisprudenz seiner Zeit, Ciceroniana N.S. 3 (1978) 69–77